

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 36.

München, den 18. Juni 1880.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juni 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1880, den allgemeinen Verwaltungsausschuß des Rdnner Dombauvereines betreffend. — Ordensverleihung. — Verächtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Februar 1880 über den Branntweinausschlag zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1880 ab wird an Rückvergütung des Branntweinausschlages für das Hektoliter ausgeführten Branntweins (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 *M.* geleistet.